

XXII. GP.-NR

*2994 /AB*

2005 -07- 12

zu *3031 J*

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 W i e n

Wien, am 12. Juli 2005

GZ: BKA-353.110/0108-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Kaipel, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2005 unter der Nr. **3031/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rückgabe von Kompetenzen der EU an die Nationalstaaten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich habe anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlamentes im Palais Ferstel am 9. Mai 2005 ausgeführt, daß die Europäische Verfassung die Union handlungsfähiger macht und die Möglichkeit besteht, daß manche Kompetenzen wieder von den Ländern ausgeübt werden. Es besteht kein Bedarf manches zu detailliert auf europäischer Ebene zu regeln.

Ich befürworte ausdrücklich die im Vertrag über eine Verfassung für Europa vorgenommene Festlegung des europäischen Kompetenzsystems. Meine Äußerung nimmt einerseits Bezug auf die Möglichkeit, daß von der Union nicht in Anspruch genommene Kompetenzen von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden können und andererseits auf eine verbesserte Handhabung des Subsidiaritäts- und des Proportionalitätsprinzips in der Praxis.

Der Verfassungsvertrag hat eine Reihe von Grundsätzen, die die Union bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen zu beachten hat, klar festgeschrieben. Zwei davon berühren den in der Anfrage angesprochenen Punkt direkt:

- Die Union hat die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu achten (Art. I-11 Abs. 3 und 4). Es werden neue Mechanismen zur Kontrolle der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festgelegt (Protokolle 1 und 2 zum Verfassungsvertrag).
- Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben (Art. I-12 Abs. 2).

Aus der zuletzt zitierten Bestimmung des Verfassungsvertrags ergibt sich also, daß ausdrücklich eine Art von „Rückgabe“ hinsichtlich der sog. „geteilten Kompetenzen“ an die Mitgliedstaaten möglich ist. Dabei geht es natürlich nicht um die Rückgabe ganzer Politikfelder - was wohl illusorisch ist - sondern um die Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme der Regelungskompetenz hinsichtlich einzelner Regelungsbereiche.

Im Hinblick auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips halte ich es nicht nur für wichtig, daß die Organe der Union die in Protokoll Nr. 2 vorgesehenen Modalitäten hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit genauestens beachten, sondern auch, daß die nationalen Parlamente von den ihnen in Protokoll Nr. 1 eingeräumten Befugnissen der Subsidiaritätskontrolle entsprechend Gebrauch machen. Bei der Wahrnehmung der ihnen eingeräumten Befugnisse können die nationalen Parlamente auch Konsultationen mit Regionalparlamenten, in Österreich also mit den Landtagen, pflegen. Die wesentliche Rolle der Gemeinden und Regionen bei der Wahrnehmung nationaler Kompetenzen in föderal organisierten Mitgliedstaaten wie Österreich wird generell anerkannt.

#### Zu den Fragen 2 und 3:

Die Beantwortung dieser Frage wird entscheidend davon abhängen, wie die nationalen Parlamente in den Mitgliedstaaten ihre Aufgabe der Subsidiaritätskontrolle wahrnehmen. Wird die Subsidiaritätsprüfung von den Parlamenten gewissenhaft und mit Engagement ausgeführt, wird sich zweifellos in einigen Fällen das erforderliche Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen finden, die die Kommission zur Überprüfung eines konkreten Rechtssetzungsvorschlauges zwingt. Diese Überprüfung kann auch zu einer endgültigen Rücknahme des Vorschlaages und somit zur Nichtumsetzung hinsichtlich eines auf eine bestimmte Kompetenzgrundlage gestützten Vorhabens führen.

Wer innerösterreichisch für die Wahrnehmung eines derartigen von der Union nicht wahrgenommenen Vorhabens zuständig ist, ergibt sich dann im Weiteren aus der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung des B-VG.

#### Zu Frage 4:

Voraussetzung ist das Inkrafttreten des Verfassungsvertrages.

#### Zu Frage 5:

Die Bundesregierung hat mit Beschuß vom 30. März 2005 den Vertrag über eine Verfassung für Europa dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Der Nationalrat hat am 11. Mai 2005 und der Bundesrat am 25. Mai 2005 dem Verfassungsvertrag die Zustimmung erteilt. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erfolgte am 17. Juni 2005.

